

# ZWEISPRACHIGE WÖRTERBÜCHER ZUR JURISTISCHEN FACHSPRACHE DEUTSCH-JAPANISCH UND JAPANISCH-DEUTSCH

*Besprochen von Heinrich MENKHAUS*

Zur Aufgabenstellung des DIJ gehört auch die Vermittlung von Literaturübersichten. Hier sollen zweisprachige Wörterbücher zur juristischen Fachsprache vorgestellt werden, die in Japan erschienen sind. Es geht dabei nicht um rein japanische Rechtswörterbücher, die oft die deutschen, englischen und französischen Fachbegriffe in den japanischen Erläuterungen zum betreffenden Stichwort aufführen. Das soll einer späteren Zusammenstellung überlassen bleiben. Hier werden nur die zweisprachig aufgebauten Wörterbücher genannt. Dabei wird zwischen deutsch-japanischen und japanisch-deutschen Übersetzungen unterschieden.

## 1. DEUTSCH-JAPANISCH

Nachdem es der US-Amerikaner Perry 1853/1854 mit Hilfe seiner „schwarzen Schiffe“ geschafft hatte, die mehr als 200jährige Abschließungspolitik Japans zu beenden, kam es zwischen den Vereinigten Staaten und den europäischen Großmächten England, Frankreich, Rußland und Preußen auf der einen und Japan auf der anderen Seite zum Abschluß von bilateralen Handelsverträgen. Der Japanisch-Amerikanische Vertrag von 1858 hatte dabei eine Vorbildfunktion, der Vertrag mit Preußen folgte 1861. Diesen Verträgen ist eine Einschränkung der Souveränität Japans gemein. In Japan lebende Staatsangehörige der westlichen Vertragsparteien unterstanden nicht der japanischen Gerichtsbarkeit, sondern der ihres Heimatstaates, die von nach Japan entsandten Diplomaten ausgeübt wurde. Der Grund für diese Regelung bestand darin, daß die westlichen Vertragsparteien das japanische Rechtssystem nicht kannten oder es nicht für adäquat hielten und deshalb ihre Staatsangehörigen demselben nicht aussetzen wollten. Japan war auf diese Weise gezwungen, ein westlichen Vorstellungen entsprechendes Rechtssystem einzuführen. Dazu bediente es sich zweier Instrumente. Zum einen wurden mehrere japanische Delegationen nach Übersee geschickt, zum anderen ausländische Fachkräfte für mehrere Jahre nach Japan eingeladen. Das Ziel, die Revision der „unglei-

chen Verträge“, wurde damit erreicht. Der Vorreiter war diesmal England, das 1894 einer entsprechenden Änderung des bestehenden Vertrages zustimmte; das Deutsche Reich folgte 1896. 1899 war die volle Souveränität erreicht. Auf diese Weise kam es auch zur Übernahme deutscher Rechtsregelungen in Japan. Hier liegt der Ausgangspunkt für die bis heute anhaltende intensive Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht in Japan und dem damit verbundenen Bedarf nach deutsch-japanischen juristischen Fachwörterbüchern, die anschließend im einzelnen vorgestellt werden sollen.

澤井要一・宍戸深藏 (Sawai Yōichi und Shishido Shinzō): 袖珍独和法律辞典 (*Shūchin Dokuwa hōritsu jiten*) – *Deutsch-japanisches Rechtslexikon nebst einem japanisch-deutschen Schlagwörterbuch*. 東京: 帝国独逸学会 (Tōkyō: Teikoku Doitsu Gakkai), 1906. 312 S.

Über die Verfasser konnte nicht sehr viel in Erfahrung gebracht werden. Das vorzustellende Werk selbst nennt Sawai als Professor an der seinerzeitigen Oberschule Nr. 6. Das war die Vorläuferin der heutigen Universität Okayama. Dem Gedächtnismuseum zur Erinnerung an die genannte Oberschule in Okayama ist nur bekannt, daß Sawai dort von 1903–1911 unterrichtet hat. Das Wörterbuch nennt Shishido als Übersetzer im Rechtspflegeministerium, dem Vorgänger des heutigen Justizministeriums. Dort finden sich zwar viele Schriften von ihm, sein Lebenslauf aber nicht.

Das Werk erschien 1906. Ob es zu einer weiteren Auflage gekommen ist, ist nicht ganz eindeutig. In einer anderen Arbeit von Shishido aus dem Jahre 1907 wird von der Neuauflage eines *Dokuwa hōritsu jiten* aus seiner Feder gesprochen. Die Ausgabe von 1906 im heute nicht mehr üblichen Format 130/80 mm enthält in Teil I auf den S. 1–191 Übersetzungen von ca. 3.700 deutschen und lateinischen Fachbegriffen in alphabetischer Reihenfolge ohne zusätzliche Erläuterungen ins Japanische. In Teil II schließt sich auf den S. 1–110 ein alphabetisches Verzeichnis der verwendeten japanischen Begriffe in Rōmaji und Kanji an, mit dem Vermerk der Seite des Teils I, wo sich der entsprechende Begriff findet.

Da Schriftzeichen Verwendung finden, die seit 1946 wegen der seinerzeit erfolgten Festlegung der Tōyōkanji gar nicht mehr oder in veränderter Schreibweise gebraucht werden, ist die Lektüre erschwert. Allerdings finden sich auch in älteren japanischen Gesetzen diese Schriftzeichen, so daß sich der mit Japan beschäftigte Jurist ohnehin mit ihnen vertraut machen muß, zumal auch Änderungen dieser Gesetze in den alten Schriftzeichen veröffentlicht werden.

井上忻治 (Inoue Kinji): 獨和法學大辭典 (*Dokuwa hōgaku daijiten*) – *Deutsch-japanisches Rechtslexikon nebst einem Anhang enthaltend Übersicht der Reichsgesetze und die in Rechtsbüchern gebräuchlichen Abkürzungen*. 東京: 東海堂 (Tōkyō: Tōkaidō), 1909. XXII + 1120 S.

Der Verfasser (1884–1976) graduierte im Jahre 1905 an der rechtswissenschaftlichen Abteilung des damals noch Hochschulfakultät genannten Fachbereichs der privaten Lehranstalt Waseda, wurde dortselbst im Jahre 1907 Dozent und 1910 Professor, hielt sich von 1910 bis 1913 in Europa, u.a. in Deutschland, auf und setzte danach seine Lehrtätigkeit an der Waseda bis zu einer Auseinandersetzung, die im Jahre 1917 zu seiner Entlassung als Professor führte, in den Fächern Deutsch, Grundzüge des Rechts und Strafrecht fort. Nach wechselnden Beschäftigungen wurde er seit 1921 vom damaligen Rechtspflegeministerium mit verschiedenen Aufgaben betraut. 1929 nahm er an der Teikoku Bijutsu Gakkō eine Lehrtätigkeit auf. Als die Schule 1935 zu einer höheren Lehranstalt wurde, übernahm er dort eine Professur und wurde 1947 Schulleiter. Die Erweiterung der Schule um eine Kurzzeituniversität im Jahre 1950 machte ihn zum ersten Rektor und nach Gründung einer Vollzeituniversität mit dem Namen Tama Bijutsu Daigaku (Kunsthochschule Tama) im Jahre 1953 wurde er deren Rektor. In dieser Position wurde er 1968 pensioniert.

In dem im Jahre 1909 erschienenen Werk im Oktavformat werden auf den S. 1–1046 und S. 1105–1120 ca. 23.000 (Schätzung) deutsche und lateinische Rechtsbegriffe in alphabetischer Reihenfolge ohne zusätzliche Erläuterungen ins Japanische übersetzt. Enthalten sind außerdem ein Verzeichnis der Reichsgesetze auf S. 1047–1078 und ein Abkürzungsverzeichnis auf S. 1079–1101.

Dieses Werk verdient die japanische Bezeichnung *daijiten*: Großes Wörterbuch. Es ist sehr sorgfältig erarbeitet worden. Im Hinblick auf die verwendeten Kanji gilt indes das zum zuerst vorgestellten Werk Gesagte.

藤井信吉 (Fujii Shinkichi): 獨和法律辭典 (*Dokuwa hōritsu jiten*) – *Neues Deutsch-Japanisches Rechtslexikon*. 東京: 金港堂書籍 (Tōkyō: Kinkōdō Shoteki), 1910. VI + 437 S.

Unveränderter Neuabdruck in:

近代日本学術用語集成, 第一期, 第2卷 (*Kindai Nihon Gakujujutsu Yōgo Shūsei, Dai ikki, Dai ni kan*) [Sammlung japanischer wissenschaftlicher Wörterbücher der Neuzeit, 1. Reihe, Band 2]. 東京: 龍溪書舎 (Tōkyō: Ryūkei Shōsha), 1988.

Über den Verfasser ist nicht viel in Erfahrung zu bringen. Das genannte Werk selbst sagt nur, das er Absolvent einer philologischen Fakultät sei.

Das Wörterbuch im Oktavformat ist 1910 erschienen. Es ist als unveränderter Nachdruck neben einem französisch-japanischen Rechtswörterbuch in die Sammlung japanischer wissenschaftlicher Wörterbücher der Neuzeit aufgenommen worden. Im Teil I von S. 1–410 enthält es eine Aufstellung ca. 19.100 deutscher Fachbegriffe in alphabetischer Reihenfolge mit Übersetzung ins Japanische ohne weitere Erläuterungen. Daran schließt sich auf 27 Seiten nach genau demselben Muster ein Anhang der „gebräuchlichsten rechtlichen lateinisch-japanischen Wörter“ an, der ca. 1.200 lateinische Begriffe erfaßt.

Auch hier ist erfreulich sauber gearbeitet worden, wenn auch wieder mit Kanji, für die das schon oben Ausgeführte gilt.

井上忻治 (Inoue Kinji): 最新独和法律經濟辞典附録独逸立法年表略語解 (*Saishin dokuwa hōritsu keizai jiten furoku Doitsu rippō nenpyō ryakugo kai*) – *Neuestes Deutsch-Japanisches Wörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften nebst einem Anhang enthaltend Übersicht der Reichsgesetze und Abkürzungen.* 東京: 東海堂 (Tōkyō: Tōkaidō), 1914. 1183 S.

Unveränderter Neuabdruck in:

近代日本學術用語集成, 第二期, 第3卷, 上・下 (*Kindai Nihon Gakujutsu Yōgo Shūsei, Dai ni ki, Dai san kan, Jō-Ge*) [Sammlung japanischer wissenschaftlicher Wörterbücher der Neuzeit, 2. Reihe, Band 3, 2 Halbbände]. 東京: 龍溪書舎 (Tōkyō: Ryūkei Shosha), 1990.

Der Verfasser ist mit dem weiter oben genannten Inoue Kinji identisch. Er erklärt im Vorwort zur 1. Auflage, daß er auf einem längeren Aufenthalt in Europa die Notwendigkeit erkannt habe, neben juristischen Begriffen auch solche der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aufzunehmen und er sich deshalb zu einer Änderung des Titels gezwungen gesehen habe. Ansonsten ist der Aufbau des zuvor genannten Werkes beibehalten worden.

Das sich im Taschenbuchformat präsentierende Wörterbuch ist 1914 erstmals aufgelegt worden. In den Jahren 1922, 1924, 1926, 1927 und 1929 erfolgten jeweils überarbeitete Neuauflagen. Die 6. Auflage von 1929 enthält auf S. 1–1142 ca. 50.000 (Schätzung) deutsche und lateinische Begriffe in alphabetischer Reihenfolge mit japanischer Übersetzung ohne zusätzliche Erläuterungen. Das Verzeichnis der Reichsgesetze findet sich auf S. 1143–1169 und die Abkürzungen schließlich auf S. 1171–1183. Im Jahre 1990 ist die 1. Auflage des Werkes als unveränderter Nachdruck in die

Sammlung japanischer wissenschaftlicher Wörterbücher der Neuzeit aufgenommen worden.

Die ergänzende Aufnahme von Begriffen benachbarter Disziplinen hat nicht zur Reduktion der juristischen Stichwörter geführt und deshalb zu einer gelungenen Abrundung des Werkes beigetragen. Angesichts sorgfältiger Arbeit ist die dem Werk vorangestellte Aussage von Meltzel: „Lexikographische Werke haben das Vorrecht, Lücken und Irrtümer aufweisen zu dürfen“, eigentlich gar nicht erforderlich. Für die japanischen Schriftzeichen gilt jedoch das oben schon Gesagte hier wiederum entsprechend.

三浦信三 (Mitsuma Shinzō): 独逸法律類語異同弁 (*Doitsu hōritsu ruigo idōben*) – *Synonymisches Wörterbuch der deutschen Rechtssprache*. 東京 : 有斐閣 (Tokyō: Yuhikaku), 1992. 293 S.

Der Verfasser (1879–1937) absolvierte im Jahre 1905 die juristische Fakultät der damals noch Kaiserlichen Universität Tōkyō, hielt sich von 1907 bis 1909 zu Studien in Europa, u. a. in Berlin auf, wurde 1912 an der genannten Universität zum a. o., 1916 zum Professor für deutsches Recht und Zivilrecht ernannt, erwarb 1917 dort den Titel eines Doktors der Rechte und wechselte 1930 als Professor an die damalige Kaiserliche Universität Kyūshū.

Das schon 1935 in 1. Auflage erschienene Werk im Duodez-Format befindet sich seit September 1992 als 6. Nachdruck der 3. Auflage von 1948 auf dem Markt. Die Verwendung des Begriffs 3. Auflage ist irreführend, denn tatsächlich hat sich an dem Ursprungswerk nichts verändert, wenn man einmal davon absieht, daß die zweiseitige Liste der Errata, die der Erstauflage noch lose beigelegt war, nunmehr eingebunden ist. Das Wörterbuch weicht, wie schon vom Titel her erkennbar, von den schon genannten Arbeiten ab. Der Verfasser hat in Teil I auf S. 1–14 versucht, die deutschen Fachbegriffe zu Gruppen zusammenzufassen. So werden als Gruppe etwa die Begriffe „Aufrechnung“, „Verrechnung“, „Anrechnung“, „Zurechnung“, „Abrechnung“ und „Ausgleich“ zusammengefaßt. Insgesamt bildet er auf diese Weise 148 Gruppen mit insgesamt ca. 870 deutschen und lateinischen Begriffen, die dann im Teil II des Buches von S. 1–212 auf Japanisch erläutert werden. In Teil III (S. 1–65) werden dann die insgesamt ca. 1.950 deutschen und lateinischen Begriffe, die in den Erläuterungen Verwendung gefunden haben, in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt und die Seitenzahl des Teiles II genannt, wo sich die entsprechende Erläuterung findet.

Leider sind die Begriffe, die in einer Gruppe zusammen kommentiert werden, keinesfalls synonym, wie der Titel vermuten läßt. Auch ist die

Zuordnung eines Begriffs zu einer Gruppe nicht unproblematisch. Die Verwandtschaft zwischen Begriffen kann bei Erläuterung in alphabetischer Reihenfolge etwa durch Querverweisungen deutlich gemacht werden. Für den deutschen Leser dürften auch die Schriftzeichen zum Problem werden. Insbesondere für die Kanji gilt nämlich auch hier das bei den zuvor vorgestellten Werken schon angesprochene Problem der Verwendung heute nicht mehr benutzter oder anders geschriebener chinesischer Schriftzeichen, allerdings in vermindertem Umfang. Für den deutschen Leser empfiehlt es sich, von dem alphabetischen Verzeichnis der deutschen Begriffe auszugehen. Dieses enthält aber nicht nur Begriffe, die erläutert werden, sondern auch deutsche Wörter, die sich in den Erläuterungen finden, was etwas verwirrend ist.

山田巖 (Yamada Akira): ドイツ法律用語辞典 (*Doitsu hōritsu yōgo jiten*) – *Deutsch-japanisches Rechtswörterbuch*. 東京: 大学書林 (Tōkyō: Daigaku Shorin), 1989. V + 537 S.

Der Autor wurde 1908 geboren, graduierte 1931 an der juristischen Abteilung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der damaligen Kaiserlichen Universität Tōkyō, erwarb an dieser Universität den Titel eines Doktors der Rechte und wurde dort 1935 zum a. o., 1945 zum Professor für Deutsches Recht bestellt. Nach seiner Emeritierung im Jahre 1968 wechselte er als Professor an die Seikei Universität (Tōkyō). An beiden Universitäten wurde er seither zum Ehrenprofessor ernannt. Zu seinen Hauptarbeiten zählt das dreibändige Werk *Doitsu hōritsu gairon* [Grundriß des deutschen Rechts].

Das hier anzuzeigende Wörterbuch im Oktavformat ist 1981 erstmals erschienen, hat 1984 eine leichte Überarbeitung erfahren, die den Verlag aber nicht veranlaßt hat, von einer Neuauflage zu sprechen, und liegt heute als 6. Druck aus dem Jahre 1989 vor. Das Werk enthält auf seinen insgesamt 542 Seiten in alphabetischer Reihenfolge Erläuterungen von ca. 7.420 deutschen und lateinischen Begriffen auf Japanisch. Daneben verfügt es u. a. auch über Abkürzungsverzeichnisse (S. IV und 482), die Übersetzung der Titel der wichtigsten deutschen Gesetze (S. 482ff.), eine graphische Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens (S. 504ff.), die Abbildung und Erklärung eines Wahlzettels (S. 506), eine Karte der alten Bundesländer mit Aufführung der Standorte der Universitäten (S. 507f.), einige rechtsgeschichtlich bedeutsame kartographische Darstellungen (S. 508f.), den Aufbau der Gerichtsorganisation in den verschiedenen Gerichtszweigen (S. 510ff.), eine graphische Darstellung der gesetzlichen Erbfolge (S. 514f.), eine Aufstellung der Entscheidungs- und Gesetzessammlungen sowie der deutschen juristischen Fachwörterbücher (S. 516f.), eine

Anleitung für die Lektüre deutscher Entscheidungen (S. 519ff.), ein Verzeichnis der Bundespräsidenten und -kanzler seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland (S. 529) und eine Chronologie wichtiger politischer Ereignisse von 486 bis 1984 (S. 532ff.).

Das vorliegende Werk kann mit Recht als das gegenwärtige Standardwerk der deutsch-japanischen Rechtswörterbücher bezeichnet werden. Die Erklärungen der Fachbegriffe sind ausführlich und mit den erforderlichen Querverweisen ausgestattet. Als Besonderheit ist hervorzuheben, daß oft der Wortlaut einer deutschen Gesetzesvorschrift, in der der Fachbegriff vorkommt, noch gesondert aufgeführt und übersetzt wird. Trotz der etwas veraltet klingenden japanischen Sprache, des seit 1984 unveränderten Standes und des Fehlens einiger wichtiger Begriffe ist ein Blick in dieses Werk in jedem Falle angezeigt.

吉田諒吉 (Yoshida Ryōkichi): 法律基本用語辞典 独一日一英 (*Hōritsu kihon yōgo jiten. Doku – Nichi – Ei*) – *Elementarer Wortschatz Rechtswissenschaft*. 東京: 同学社 (Tōkyō: Dōgakusha), 1991. IV + 469 S.

Der Autor (1911–1987) absolvierte 1935 die juristische Fakultät der damals noch Kaiserlichen Universität Kyōto, war an der Universität Kagawa und der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Kyōto als Professor tätig und wurde schließlich 1975 als Professor für Zivilrecht an die juristische Fakultät der Universität Meijō (Nagoya) berufen, wo er bis 1977 lehrte.

Die vorliegende Arbeit im Taschenbuchformat ist erstmals 1985 erschienen, dann mit Ausnahme einiger Korrekturen unverändert 1987 und 1991 nachgedruckt worden. Auf 308 Seiten werden ca. 5.340 deutsche Begriffe in alphabetischer Reihenfolge erfaßt. Das Buch zeichnet sich durch einige Besonderheiten aus. Eine besteht darin, daß der deutsche Rechtsbegriff von einer Lesehilfe begleitet ist, d. h. jedem Begriff ist eine Katakana-Version seiner Aussprache zugeordnet. Statt Erläuterungen gibt es nur eine Übersetzung ins Japanische, die allerdings durch einen entsprechenden Begriff der englischen Sprache ergänzt wird. Auf S. 341–417 folgt ein Verzeichnis der aufgeführten englischen Begriffe mit Hinweis auf die Seitenzahl der Verwendung. Das Werk wird abgerundet durch ein Abkürzungsverzeichnis (S. 311–317), eine Übersetzung von in der Bundesrepublik Deutschland immer noch gebräuchlichen 203 lateinischen Rechtsbegriffen nach dem o. g. Muster (S. 319–333) und eine kurze juristische Zeittafel (S. 335–337).

Die erwähnte Lesehilfe in Katakana mag gut gemeint sein, ist aber angesichts der Schwächen, die dem japanischen Silbenalphabet für die Aussprache fremder Begriffe immanent sind, wenig empfehlenswert. Schließlich hätte sich konsequenterweise dann ja auch eine entsprechende Ergän-

zung der englischen Begriffe angeboten. Außerdem wird der jeweiligen japanischen Übersetzung immer nur ein englischer Rechtsbegriff zugeordnet. Obwohl das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten bei uns wie in Japan immer demselben Rechtskreis zugeordnet werden, der als anglo-amerikanisch bezeichnet wird, sollte viel sorgfältiger getrennt werden. In jedem Falle gibt es nachweislich verschiedene Begriffe für denselben Tatbestand in den genannten Jurisdiktionen. Störend wirkt schließlich, daß die Namen von deutschen Rechtslehrern als Fachbegriffe in das Verzeichnis aufgenommen worden sind.

田沢五郎 (Tazawa Gorō): ドイツ政治経済法制辞典 (*Doitsu seiji keizai hōsei jiten*) – *Deutsch-Japanisches Wörterbuch für Politik, Wirtschaft und Recht*. 東京: 郁文堂 (Tōkyō: Ikubundō), 1992. XII + 402 S.

Der Autor, 1929 geboren, hat 1952 die Abteilung Westliche Geschichte an der philologischen Fakultät der Universität Tōkyō absolviert und dann seine berufliche Karriere, die ihn von 1966 bis 1970 in die Bundesrepublik Deutschland führte, beim großen japanischen Tageszeitungsverlag Yomiuri verfolgt. Er ist heute Professor für deutsche Politik-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte an der Universität Reitaku (Chiba).

In dem im Jahr 1990 erstmals im Oktavformat erschienenen und mittlerweile im 4. Druck von 1992 vorliegenden Nachschlagewerk werden auf 371 Seiten ca. 3.590 deutsche Fachbegriffe in alphabetischer Reihenfolge auf Japanisch erläutert. Als Besonderheit ist hier anzuzeigen, daß der Autor bestimmte Begriffe zum Anlaß nimmt, die hinter ihnen liegende Systematik in einem umrandeten Feld gesondert zu erklären. So ist beispielsweise der Begriff „Artikel“ für ihn Anlaß, sich mit Aufbau und Zitierweise deutscher Rechtsquellen zu befassen, beim Ausdruck „Bankgeschäft“ folgt eine Aufgliederung der einzelnen Tätigkeitsbereiche der Banken und unter „Berlin“ findet sich eine detaillierte Darstellung der bis 1990 komplizierten völkerrechtlichen Situation dieser Stadt. Der Wörterbuchteil wird ergänzt durch eine Liste weiterführender deutsch- und japanischsprachiger Literatur (S. XI f.), ein Abkürzungsverzeichnis (S. 373ff.) und eine Zeittafel, die die Jahre 375 bis 1990 umfaßt (letzte Seite und hintere Umschlaginnenseite).

Dieses Werk wird sich sicher zu einem Standardwerk entwickeln, weil die einzelnen Begriffe sehr sorgfältig und ausführlich erläutert werden. Allerdings geht die Berücksichtigung von Begriffen aus dem Bereichen Politologie und Wirtschaftswissenschaft zu Lasten der ausschließlich juristischen Fachbegriffe. Die großen Vorteile des Werkes liegen in seiner modernen Sprache und im aktuellen Stand.



松本剛 (Matsumoto Tsuyoshi): ドイツ商法会計用語辞典 (*Doitsu shōhō kaikei yōgo jiten*) [Fachwörterbuch zu Handelsrecht und Buchführung in Deutschland]. 東京: 森山書店 (Tōkyō: Moriyama Shoten), 1991. V + 419 S.

Der 1935 geborene Verfasser absolvierte im Jahre 1958 die Handelswissenschaftliche Hochschule in Kōbe, beendete sein Postgraduierten-Studium 1963 an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Städtischen Universität Ōsaka mit einem Doktor der Handelswissenschaften und wurde anschließend zum Professor an der betriebswirtschaftlichen Fakultät der Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule Ōsaka berufen.

Die Zuordnung dieses Buches im Oktavformat zu den deutsch-japanischen Wörterbüchern ist nicht eindeutig. Die Gliederung geht nicht von den deutschen Begriffen aus, obwohl diese im Mittelpunkt stehen. Das Werk ist 1990 erstmals erschienen und liegt als unveränderter 2. Druck aus dem Jahre 1991 vor. Auch hier werden die insgesamt ca. 1.300 deutschen Begriffe zu Gruppen zusammengezogen. Die erste Gruppe besteht beispielsweise aus den Einzelbegriffen: ‚Handel‘, ‚Industrie‘, ‚Kaufmann‘, ‚Kaufmannschaft‘, ‚Geschäftsmann‘, ‚Vollkaufmann‘, ‚Minderkaufmann‘, ‚Formkaufmann‘, ‚Mußkaufmann‘, ‚Sollkaufmann‘ und ‚Kannkaufmann‘. Jede von den so gebildeten 186 Gruppen wird ausführlich auf japanisch erläutert. Die Besonderheit bei den Erläuterungen besteht darin, daß deutsche und japanische wissenschaftliche Abhandlungen, die nach dem Jahrgang des Erscheinens auf den S. 319–346 aufgeführt sind, zitiert werden. Im übrigen ist das Werk abgerundet durch ein Abkürzungsverzeichnis auf S. X–XIV, eine Zeittafel der wichtigsten rechtlichen Regelwerke zu Fragen der Buchführung und Bilanz von 1673–1988 auf S. 347–360, ein Verzeichnis der in Bezug genommenen Gesetzesbestimmungen auf S. 361–370 und ein alphabetisches Verzeichnis aller deutscher Begriffe mit Angabe ihres Fundortes im Buch auf S. 371–416.

Die Technik, bestimmte Begriffe als Gruppe zusammenhängend zu erläutern, ist, wie schon zur Arbeit von Mitsuma angemerkt, nicht unproblematisch. Der deutsche Leser sollte auch hier im Umweg über das alphabetische Verzeichnis der deutschen Begriffe vorgehen. Da dieses aber wie das im Werk von Mitsuma nicht nur Begriffe enthält, die erläutert werden, sondern auch deutsche Wörter, die sich in den Erläuterungen finden, ist das auch nicht der ideale Einstieg. Trotzdem ist das Werk für den Spezialisten auf dem Gebiet mit Nachdruck zu empfehlen, weil es die bilanzrechtlichen Reformen des Jahres 1985 in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt.

## 2. JAPANISCH-DEUTSCH

Ein juristisches Fachwörterbuch, das im selben Band deutsch-japanische und japanisch-deutsche Übersetzungen vereinigt, ist, soweit ersichtlich, bisher nicht auf dem Markt. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß im Teil II des Werkes von Sawai und Shishido auf S. 1–110 die japanischen Begriffe des Teils I mit ihrem dortigen Fundort aufgelistet sind. Hier findet sich neben den Kanji sogar noch eine Lesung in Rōmaji. Auch das Werk von Yoshida enthält auf S. 421–469 japanische Fachbegriffe, setzt ihnen aber nur die Seitenzahl entgegen, wo der Begriff dem entsprechenden deutschen gegenübergestellt wird. Im Wörterbuch von Tazawa findet sich auf den letzten Seiten (S. 380–402) ein kurzes Verzeichnis japanischer Begriffe, die ohne Erläuterung ins Deutsche übersetzt werden.

Die im folgenden vorzustellenden zweisprachigen juristischen Fachwörterbücher Japanisch-Deutsch verdanken mit einer recht frühen Ausnahme ihre Entstehung einem ganz anderen Grund als die Fachwörterbücher Deutsch-Japanisch. Da die Anzahl der in Japan lebenden Ausländer ständig zunimmt, sind sie zwangsläufig in der einen oder anderen Weise auch an Gerichtsverfahren beteiligt. Offenbar ist die Berührung mit Strafverfahren dabei am häufigsten. Aus diesem Grunde sahen sich die zuständigen Institutionen gezwungen, Hilfestellung zu bieten.

渡部万蔵 (Watanabe Manzō): 和英独対訳法律語彙 (*Wa – Ei – Doku taiyaku hōritsu goi*) – Japanese English and German Law Lexicon. 東京: 博文館 (Tōkyō: Hakubunkan), 1907. 203 S.

Zum Verfasser des Wörterbuches ist nichts bekannt.

Das im Format B 6 im Jahre 1907 erschienene Werk teilt sich in drei Teile. Auf S. 1–14 findet sich ein Verzeichnis der jeweils ersten Kanji eines Begriffes in der alten Reihenfolge *i, ro, ha* usw., auf S. 1–181 folgt ein Verzeichnis der ca. 4.450 japanischen Begriffe in der genannten Reihenfolge mit synoptischer Gegenüberstellung von zunächst englischem und dann deutschem Begriff und schließlich 4 Seiten Errata.

Zu den Kanji gilt das oben schon mehrfach Ausgeführte.

最高裁判所事務総局 (Saikō Saibansho Jimu Sōkyoku) [Amt für Allgemeine Angelegenheiten des Obersten Gerichtshofs]: 法廷通訳ハンドブック (ドイツ語) (*Hōtei tsūyaku handobukku – Doitsugo*) [Handbuch für das Dolmetschen vor Gericht – Deutsch]. 東京: 法曹会 (Tōkyō: Hōsōkai), 1991. VII + 138 S.

Bei dem anzuzeigenden Werk wird der Name des Autors bzw. der Autoren im Vorwort nicht genannt. Es wurde 1991 von der Abteilung für Strafsa-

chen des Amtes für Allgemeine Angelegenheiten des Obersten Japanischen Gerichtshofs herausgegeben. Den für Ausländer tätigen Dolmetschern sollte eine Anleitung für den Ablauf von Strafverfahren in die Hand gegeben werden. Neben der deutschen Ausgabe liegen entsprechende Anleitungen in Englisch, Chinesisch, Koreanisch, Spanisch, Tagalog, Französisch, Thailändisch, Kambodschanisch, Bengalisch, Vietnamesisch, Persisch und Urdu vor.

Das Handbuch enthält die Schilderung des Verfahrensablaufs in Strafsachen in synoptischer Gegenüberstellung von japanisch und deutsch, die gebräuchlichen Formulare im Original und einer entsprechenden Übersetzung, graphische Darstellungen des Verfahrensablaufs in allen Rechtssystemen und schließlich auf den S. 106–133 ein 783 japanische Begriffe umfassendes Fachwörterverzeichnis, unterteilt in vier Abschnitte: Allgemeine strafrechtliche Begriffe, Überschriften von Rechtsnormen, Bezeichnungen von Straftaten und Namen der mit der Strafverfolgung befaßten Organe. Die entsprechenden deutschen Begriffe stehen ohne Erläuterung den japanischen Begriffen gegenüber.

In dem Handbuch sind nur die wichtigsten Informationen für den Übersetzer niedergelegt. Insbesondere für die Nichtjuristen unter ihnen handelt es sich trotzdem um eine sehr brauchbare Hilfestellung.

法務省刑事局外国法令研究会 (Hōmushō Keiji Kyoku Gaikoku Hōrei Kenkyūkai) [Forschungsgruppe für ausländisches Recht der Abteilung für Strafsachen im Justizministerium]: 法律用語対訳集 ドイツ語編 (*Hōritsu yōgo taiyaku shū – Doitsugo hen*) [Zweisprachiges juristisches Fachwörterbuch – Deutsche Ausgabe]. 東京 : 商事法務研究会 (Tōkyō: Shōji Hōmu Kenkyūkai), 1992. VII + 200 S.

Auch dieses Werk verdankt seine Entstehung dem gleichen Grund wie das zuvor vorgestellte Handbuch und enthält deshalb fast ausschließlich Begriffe aus dem Strafrecht. Es ist 1992 erschienen, nachdem die entsprechenden Ausgaben in Englisch, Spanisch, Chinesisch, Koreanisch und Tagalog/Englisch vorlagen. Da die japanischen Begriffe in der Serie vorgegeben sind, waren die beiden Autoren nur noch für die richtige Übersetzung verantwortlich. Auf japanischer Seite war der Staatsanwalt Toda Nobuhisa, der gegenwärtig als Ministerialrat im japanischen Justizministerium tätig ist und seine Kenntnisse über die Bundesrepublik Deutschland insbesondere während seines Aufenthalts als Justizattaché von 1986 bis 1989 an der japanischen Botschaft in Bonn erworben hat, mit der Erstellung der deutschen Ausgabe betraut. Auf deutscher Seite wurde er vom Verfasser dieser Buchbesprechung unterstützt.

Der Wörterbuchteil auf den S. 1–197 umfaßt vier Abschnitte: die Namen

staatlicher Institutionen, die Bezeichnungen der einschlägigen Rechtsnormen, die Benennung der Straftaten und schließlich allgemeine strafrechtsrelevante Begriffe. Insgesamt sind ca. 4.200 japanische Begriffe ohne Erläuterungen mit einem deutschen Pendant versehen. Ergänzt wird das Buch im Duodez-Format von der synoptischen Gegenüberstellung einiger typischer Belehrungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten in Japanisch-Deutsch auf S. 198–200. Als Lesehilfe sind einige besonders schwierige japanische Schriftzeichen mit Furigana versehen.

Das Ergebnis ist als Kompromiß zu werten. Es ist außerordentlich schwierig, solche deutschen Begriffe zu wählen, die in allen dem deutschen Sprachraum zugehörigen Gebieten verständlich sind. Auch erwies es sich als unmöglich, die verschiedenen Hierarchiestufen der japanischen Polizeibeamten ohne Erläuterung richtig zu übersetzen. Schließlich gibt es im deutsch-japanischen Rechtsverkehr einen Sprachgebrauch, der häufig nicht richtig ist, sich aber eingebürgert hat und von dem infolgedessen nicht leicht abgewichen werden kann. So ist es zur Unterscheidung beispielsweise besser, in der japanischen Gerichtsorganisation den *Chihō saibansho* mit „Distriktgericht“ zu übersetzen; trotzdem ist die gebräuchliche Übersetzung „Landgericht“ beibehalten worden.

### 3. SCHLUßFOLGERUNGEN

Aus der Gesamtsicht lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen: Die Kenntnis der japanischen Schriftzeichen ist für die Arbeit mit den vorgestellten Nachschlagewerken unentbehrlich. Hin und wieder gibt es Lesehilfen, aber der aus deutscher Sicht häufig geäußerte Wunsch, den japanischen Schriftzeichen möge eine Lesung in Rōmaji zu Seite gestellt werden, ist außer in dem nicht mehr auf dem Markt erhältlichen Werk von Sawai und Shishido nicht berücksichtigt worden. Das ist im übrigen bei allgemeinen deutsch-japanischen Wörterbüchern auch nicht anders, sieht man einmal von dem im Verlag Enderle, Tōkyō in 2. Auflage 1947 erschienenen *Rōmaji Dokuwa jiten – Deutsch-Japanisches Wörterbuch in Zeichen und Umschreibung* von Eusebius Breitung ab und ist auch nicht empfehlenswert, weil die Umschreibung nur ein Hilfsmittel für die Aussprache der japanischen Schriftzeichen ist.

Die einfache Übersetzung eines Begriffes in die jeweils andere Sprache ist nur als Einstieg geeignet. Sehr wichtig sind Erläuterungen. Eine einfache Übersetzung verleitet dazu, die sich hinter dem Begriff verbergende Struktur eines Rechtsgebiets als gleich zu unterstellen. Das ist aber in der Regel nicht der Fall. Die Erläuterung kann dann dazu dienen, die Abweichung des japanischen Systems etwa vom deutschen aufzuhellen.

Die deutsch-japanischen Wörterbücher sind von Japanern für Japaner zum Studium des deutschen Rechts geschrieben worden. In den Erläuterungen, sofern überhaupt vorhanden, findet sich dementsprechend auch die Wiedergabe der deutschen dogmatischen Struktur. Für eine Darstellung der japanischen Struktur besteht kein Anlaß, weil diese beim japanischen Leser als bekannt vorausgesetzt werden kann. Für den deutschen Leser aber ist die japanische Dogmatik wichtig, die er leider nur in rein japanischen Rechtswörterbüchern finden kann. Hier besteht noch ein Desideratum, daß durch ein japanisch-deutsches Rechtswörterbuch mit Erläuterungen unter Beteiligung eines deutschen Volljuristen erfüllt werden könnte.